

- Bundessozialgericht
- 5 RKn 10/78 -

Verkündet am
26. April 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1)

2)

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. April 1979
für Recht erkannt:

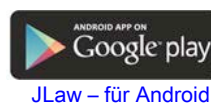
Die Wiederaufnahmeklage in dem Revisionsverfahren
5 RKn 24/71 des Bundessozialgerichts wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil des erkennenden Senats vom 25. Mai 1972 abgeschlossenen Revisionsverfahrens 5 RKn 24/71.

In jenem Verfahren hatte der Kläger in erster Linie die Verurteilung der beklagten Stadt Recklinghausen zur Genehmigung der Rentenabtretung durch seinen in Polen im Jahre 1969 verstorbenen Onkel und zur Genehmigung der Abtretung der Witwenrente durch seine in Polen lebende Tante sowie hilfsweise die Feststellung beantragt, daß diese Genehmigungen nicht erforderlich seien. Der erkennende Senat wies mit Urteil vom 25. Mai 1972 die Revision des Klägers gegen das für ihn negative Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1971 zurück. Dieses Urteil ist dem Kläger am 13. Juli 1972 zugestellt worden.

Mit dem am 13. April 1978 beim Bundessozialgericht (BSG) eingereichten Schriftsatz betreibt der Kläger die Wiederaufnahme des Revisionsverfahrens. Er macht geltend, er habe die Fristen des § 586 der Zivilprozeßordnung (ZPO) nicht versäumt, denn er habe bereits mit Schriftsatz vom 18. Dezember 1973 in dem gegen die Bundesknappschaft gerichteten Verfahren S 18 Kn 77/73 beim Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen Wiederaufnahmeklage erhoben, diese mit Schriftsatz vom 26. Januar 1974 wiederholt bzw. erneuert und später nicht zurückgenommen. Insbesondere seine Erklärung im Termin vor dem SG, er wolle die Restitutionsklage in diesem Verfahren nicht verfolgen, sondern erst das Urteil der Kammer abwarten und dann evtl. entsprechende Schritte einleiten, könne nicht als Klagerücknahme gewertet werden, denn sie enthalte eine Ankündigung der Weiterverfolgung der Wiederaufnahmeklage. Der Kläger ist der Ansicht, bei dem Urteil des erkennenden Senats vom 25. Mai 1972 handele es sich um ein Nichturteil, weil es - wie der polnische Finanzminister mit Schreiben vom



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

7. Februar 1974 und 12. August 1974 bestätigt habe - zu Unrecht davon ausgegangen sei, daß die Rentenabtretung durch seinen Onkel gegen polnische devisenrechtliche Vorschriften verstoße. Die Annahme des LSG in dem vom BSG bestätigten Urteil, bei der letztwilligen Verfügung seines Onkels vom 3. Januar 1969 handele es sich um ein Vermächtnis und nicht um eine Erbeinsetzung, widerspreche dem Erbschein vom 1. Juli 1976. Darüber hinaus wendet sich der Kläger mit weiteren Rügen gegen den Inhalt des Revisionsurteils.

Der Kläger beantragt,

1. den durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. Mai 1972 - 5 RKn 24/71 - abgeschlossenen Rechtsstreit wieder aufzunehmen;
2. nach erfolgter Wiederaufnahme das Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. Mai 1972 und das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1971 aufzuheben;
3. nach erfolgter Aufhebung der genannten Urteile die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 22.094,71 DM zur Auszahlung zu bringen;
4. hilfsweise,
 - a) die Fortsetzung der beantragten Wiederaufnahme des Verfahrens laut Antrag vom 26. Januar 1974 in dem Verfahren S 18 Kn 77/73 des Sozialgerichts Gelsenkirchen;
 - b) festzustellen, daß eine Genehmigung der dem Kläger zuteil gewordenen Zession seines Onkels vom 1. Mai 1967 nicht erforderlich ist;
 - c) festzustellen, daß das Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. Mai 1972 - 5 RKn 24/71 - bei der Rechtsfindung in dem nachfolgenden Revisionsverfahren - 5 RKn 1/78 - nicht zu beachten ist;
 - d) die Rückverweisung der Restitutionsklage an die Berufungsinstanz zum Zwecke der Feststellung der noch rechtserheblichen Tatsachen;



- 4 -

5. die Entscheidung über die Restitutionsklage durch einen anderen Senat des Bundessozialgerichts.

Die Beklagte und die Beigeladenen beantragen,

die Restitutionsklage als unzulässig zu verwerfen.

Sie sind übereinstimmend der Ansicht, die Wiederaufnahmeklage sei unzulässig, weil der Kläger die Fristen des § 586 ZPO versäumt habe. Die beigeladene Bundesknappschaft hält die Wiederaufnahmeklage auch deshalb für unzulässig, weil der Kläger das unzuständige Gericht angerufen und keinen Verweisungsantrag gestellt habe. Sie beantragt, dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers "Mutwillenskosten" nach § 192 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) aufzuerlegen, weil er das Vorbringen des Klägers "ungefiltert" an das Gericht weitergegeben habe.

II

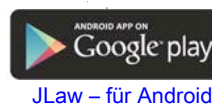
Die Wiederaufnahmeklage hat keinen Erfolg, denn sie ist unzulässig.

Der Antrag des Klägers auf Entscheidung über seine Wiederaufnahmeklage durch einen anderen Senat des BSG scheitert schon daran, daß der erkennende Senat sowohl nach § 40 Satz 2 SGG als auch nach dem Geschäftsverteilungsplan des BSG für Entscheidungen in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung zuständig ist. Daran ändert sich auch nichts, wenn man diesen Antrag des Klägers als Ablehnung der Richter des erkennenden Senats wegen Befangenheit verstehen wollte. Abgesehen davon, daß der Kläger keine Gründe für diesen Antrag vorgetragen hat, ist die pauschale Ablehnung eines gesamten Spruchkörpers unzulässig.

Nach § 179 Abs 1 SGG gelten - soweit das SGG nichts anderes bestimmt - für die Wiederaufnahme des Verfahrens die Vorschriften des 4. Buches der ZPO entsprechend. Nach § 586 Abs 2



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Satz 2 ZPO, der danach im sozialgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, sind Wiederaufnahmeklagen nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils unzulässig. Das Urteil des erkennenden Senats vom 25. Mai 1972 in dem Verfahren 5 RKn 24/71 ist spätestens mit der Zustellung dieses Urteils am 13. Juli 1972 rechtskräftig geworden. Die Fünfjahresfrist des § 586 Abs 2 Satz 2 ZPO endete also mit Ablauf des 13. Juli 1977. Diese Frist hat der Kläger versäumt.

Es mag dahingestellt bleiben, ob der Kläger mit seinen Schriftsätzen vom 18. Dezember 1973, 10. Januar 1974 und 26. Januar 1974 in dem Verfahren S 18 Kn 77/73 des SG Gelsenkirchen gegen die Bundesknappschaft eine Wiederaufnahmeklage erhoben hatte, mit der er die Fristen des § 586 ZPO wahren konnte. Abgesehen davon, daß diese Klage bei einem nicht zuständigen Gericht erhoben worden wäre und sich nicht gegen die richtige Beklagte (Stadt Recklinghausen) gerichtet hätte, hat der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung am 31. Januar 1974 erklärt, daß er die Restitutionsklage in diesem Verfahren nicht verfolgen wolle, sondern erst das Urteil der Kammer abwarten und dann evtl. entsprechende Schritte einleiten werde. Den Antrag sehe er als erledigt an. Diese Erklärung des Klägers ist als Klagerücknahme im Sinne des § 102 SGG zu werten, die insoweit den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigte. Das geht klar aus der Erklärung des Klägers hervor, er sehe den Rechtsstreit insoweit als erledigt an. Zwar ist der Erklärung des Klägers zu entnehmen, daß er sich vorbehalten wolle, nach Erledigung des Rechtsstreits je nach dessen Ausgang erneut die Wiederaufnahme des Verfahrens zu betreiben. Dazu hätte es jedoch einer erneuten Klageerhebung bedurft, wobei dahingestellt bleiben kann, ob die vorherige Klagerücknahme dem entgegenstand. Eine solche erneute Klageerhebung kann frühestens in dem am 13. April 1978 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 3. April 1978 gesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt war die Ausschlußfrist des § 586 Abs 2 Satz 2 ZPO bereits verstrichen. Daran ändert sich nichts, wenn man davon ausgeht, daß mit dem Eingang des Schriftsatzes vom 18. Dezember 1973 bis zur Erledigungserklärung im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem SG eine Wiederaufnahmeklage rechtshängig gewesen ist, denn die Frist des § 586 Abs 2 Satz 2 ZPO wäre



- 6 -

dadurch weder unterbrochen noch gehemmt worden. Ist danach die Wiederaufnahmeklage schon wegen Fristversäumung unzulässig, so kommt es nicht darauf an, ob weitere Prozeßvoraussetzungen – etwa Erhebung bei einem unzuständigen Gericht – fehlen.

Angesichts der Unzulässigkeit der erhobenen Wiederaufnahmeklage ist über die weiteren Anträge des Klägers, die die Zulässigkeit der Klage voraussetzen, nicht sachlich zu entscheiden.

Der Senat hat davon abgesehen, dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers – entsprechend dem Antrag der Beigeladenen zu 1) – Verfahrenskosten nach § 192 SGG aufzuerlegen, wobei offen bleibt, ob nach der genannten Vorschrift einem Prozeßbevollmächtigten Verfahrenskosten auferlegt werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

